

h) enge Kontakte zu den Parteien sowie Zusammenarbeit und Verbindung mit den gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan zu wahren;

7. *fordert* die Parteien *auf*, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, am 24. und 25. November 1997 in Wien eine Geberkonferenz einzuberufen, um internationale Unterstützung für die Erfüllung des Allgemeinen Abkommens zu erhalten, und legt den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten nahe, rasch und großzügig zu reagieren, um sicherzustellen, daß diese Gelegenheit, zum Erfolg des Friedensprozesses beizutragen, nicht ungenutzt verstreicht;

9. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, ihre Hilfeleistung fortzusetzen, um die dringenden humanitären Bedürfnisse in Tadschikistan zu lindern und dem Land Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau seiner Wirtschaft anzubieten;

10. *begrüßt* den Beitrag, den die gemeinsamen Friedenstruppen nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;

11. *würdigt* die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Mission und ermutigt

sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, insbesondere was die Sicherheitslage betrifft, und ersucht ihn außerdem, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3833. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Am 12. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁶⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. Dezember 1997 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärbeobachter für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan zur Verfügung stellen¹⁶¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in dem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

¹⁶⁰ S/1997/971.

¹⁶¹ S/1997/970.

SCHREIBEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DATIERT VOM 20. UND 23. DEZEMBER 1991

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 3734. Sitzung am 29. Januar 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)"¹⁶².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶³:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem an den Ratspräsidenten gerichteten Schreiben des Sekretärs des Generalvolkskomitees für auswärtige Beziehungen und internationale Zusammenarbeit der Libysch-Arabischen Dschamahirija, datiert vom 17. Januar 1997, in dem angekündigt wird, daß die *Libyan Arab Airways* ihre internationalen Flüge aus Libyen ab sofort wiederaufnehmen werden¹⁶⁴. Der Rat ist der Auffassung, daß die in dem Schreiben vom 17. Januar 1997 zum Ausdruck gebrachte Haltung unvereinbar mit der Ratsresolution 748 (1992) ist. Resolution 748 (1992) verbietet nicht das Überfliegen libyschen Hoheitsgebiets. Ziffer 4 a) der Resolution verbietet jedoch alle internationalen Flüge nach und aus Libyen. Der Rat würde alle sol-

¹⁶² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*.

¹⁶³ S/PRST/1997/2.

¹⁶⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/52.

chen Flüge als Verstoß gegen die Bestimmungen der Resolution 748 (1992) ansehen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Berichten, wonach ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug offenbar unter Verstoß gegen die Resolution 748 (1992) am 21. Januar 1997 von Tripolis (Libyen) nach Accra (Ghana) flog, dort landete und später wieder abflog. Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, diese Angelegenheit weiterzuverfolgen. Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748 (1992) für den Fall, daß in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet zu landen versuchen."

Auf seiner 3761. Sitzung am 4. April 1997 behandelte der Rat den Punkt "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)"¹⁶².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁵:

"Am 29. März 1997 ist ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug von Tripolis (Libyen) nach Djidda (Saudi-Arabien) geflogen. Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß dieser eindeutige Verstoß gegen die Ratsresolution 748 (1992) vom 31. März 1992 völlig unannehmbar ist, und fordert Libyen auf, weitere Verstöße dieser Art zu unterlassen. Er erinnert daran, daß Vorkehrungen für den Lufttransport libyscher Pilger zur Durchführung des Haddsch getroffen worden sind, die mit der Resolution 748 (1992) im Einklang stehen. Falls es zu weiteren Verstößen kommen sollte, wird der Rat die Angelegenheit überprüfen.

Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748 (1992) zu lenken, falls in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet landen sollten."

¹⁶⁵ S/PRST/1997/18.

Auf seiner 3777. Sitzung am 20. Mai 1997 behandelte der Rat den Punkt "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)"¹⁶².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁶:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten, wonach ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug unter Verstoß gegen die Ratsresolution 748 (1992) am 8. Mai 1997 von Libyen nach Niger geflogen und am 10. Mai aus Nigeria nach Libyen zurückgekehrt ist. Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, diese Angelegenheit unmittelbar mit den Vertretern Libyens, Nigers und Nigerias weiterzuverfolgen. Der Rat fordert alle Staaten auf, ihren Verpflichtungen nach Resolution 748 (1992) nachzukommen, falls aus Libyen kommende Luftfahrzeuge versuchen sollten, in ihrem Hoheitsgebiet zu landen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Schreiben des Ständigen Vertreters Libyens bei den Vereinten Nationen vom 16. Mai 1997¹⁶⁷ und des Ständigen Vertreters Nigers bei den Vereinten Nationen vom 13. Mai 1997 und von der Verbalnote des Ständigen Vertreters Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 15. Mai 1997. Der Rat erinnert daran, daß er in Ziffer 4 der Resolution 748 (1992) beschlossen hat, daß alle Staaten jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern werden, wenn es im Hoheitsgebiet Libyens landen soll oder von dort gestartet ist, es sei denn, der betreffende Flug ist von dem Ausschuß nach Ziffer 9 der Resolution aus erheblichen humanitären Beweggründen genehmigt worden."

¹⁶⁶ S/PRST/1997/27.

¹⁶⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/373.